

**92. Gesundheitsministerkonferenz**  
**am 05./06. Juni 2019 in Leipzig**

**TOP 8.6**

**Eckpunkte zur Überprüfung der  
für die Berufsausübung erforderlichen  
Deutschkenntnisse in den  
Gesundheitsfachberufen**

**Antragsteller:** Sachsen-Anhalt

**Anlage:** Eckpunkte Deutschkenntnisse

**Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder beschließen die in der Anlage aufgeführten überarbeiteten Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen.
2. Die AOLG wird gebeten, zur 94. GMK einen Bericht zur Umsetzung vorzulegen.

**Begründung:**

Aus Gründen des Patientenschutzes und darüber hinaus – auch im Interesse der Sicherstellung einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit der Angehörigen aller Gesundheitsberufe – sind gute fachbezogene Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auch im Bereich der Gesundheitsfachberufe unerlässlich.

Die 87. GMK hat deshalb in ihrem 4. Umlaufbeschluss vom 7. Januar 2015 ihren Beschluss zu TOP 7.3 („Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“) vom 26./27. Juni 2014 zum Anlass genommen, auch für den Bereich der Gesundheitsfachberufe einen einheitlichen Standard für die Überprüfung der in Deutschland für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu vereinbaren.

Die GMK hat hierzu die ASMK gebeten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Mindestanforderungen für ein weitestgehend einheitliches Überprüfungsverfahren der für die Berufsausübung in den Gesundheitsfachberufen erforderlichen Deutschkenntnisse zu erarbeiten und der GMK und der ASMK vorzulegen. Hierbei sollte sich die gemeinsame Arbeitsgruppe an dem „Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“ orientieren und die Ergebnisse der unter Federführung Niedersachsens für die Erarbeitung von sprachlichen Mindestanforderungen für die Pflegeberufe gebildeten länderoffenen Arbeitsgruppe berücksichtigen.

Demgemäß wurden unter Punkt I. des zur Beschlussfassung vorgelegten Eckpunktepapiers unter Einbeziehung von sachverständigen Berufsangehörigen zunächst die (fach-)sprachlichen Anforderungen in den einzelnen Berufen definiert. Hierbei wurden die Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen hinsichtlich der in ihnen festgelegten kommunikativen Anforderungen der Berufsausübung berücksichtigt.

Die (fach-)sprachlichen Anforderungen wurden für alle Berufe - bis auf den des Logopäden/der Logopädin - auf dem Niveau von GER B2 definiert. Logopäden/Logopädinnen müssen sprachliche Kompetenzen auf dem Niveau von GER C2 nachweisen, da für diesen Beruf zu berücksichtigen ist, dass Sprache, Sprachverständnis, das Sprechvermögen und die Aussprache sowohl Gegenstand als auch Mittel der Therapie sind.

Unter Punkt II wird festgelegt, auf welche Weise der Nachweis der sprachlichen Kompetenz zu erfolgen hat.

Gemäß II.1 gilt der Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen als erbracht (z.B. Muttersprachler) oder als in der Regel erbracht (z.B. Absolvieren einer dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache).

Unter Punkt II.2 wird für alle Fälle, in denen II.1 nicht greift, ein dreistufiges Prüfungsformat beschrieben, welches unter Einbeziehung des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung – IQ (Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch) entwickelt wurde. Es handelt sich – wie im akademischen Bereich – um einen dreistufigen Test, der ein Gespräch mit Patienten, ein Gespräch mit Angehörigen von Gesundheitsberufen und eine berufstypische schriftliche Aufgabe umfasst.

Das IQ-Netzwerk bietet Unterstützung bei der Entwicklung und Etablierung des Prüfungsformats an und soll einbezogen werden.

Die Abnahme der Prüfungen soll möglichst durch eine Stelle erfolgen, die kein kommerzielles Interesse an der Durchführung oder dem Ergebnis der Tests hat. Da die Gesundheitsfachberufe ganz überwiegend nicht in Kammern organisiert sind, wurde eine möglichst offene Aufzählung denkbarer Prüfstellen vorgenommen.

Die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Prüfer/innen wurden – ebenfalls aus praktischen Gründen – weiter als im akademischen Bereich gefasst. Es soll möglichst immer ein berufsangehöriger Prüfer/ eine berufsangehörige Prüferin an der Prüfung teilnehmen, ausreichend kann aber auch ein Angehöriger/eine Angehörige eines anderen Gesundheitsfachberufs oder eines fachlich geeigneten akademischen Berufs sein.

Es wurde festgelegt, dass einer der Prüfer/innen die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Integrationskursverordnung erfüllen oder über eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassene Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache verfügen soll. Auf diese Weise soll sprachwissenschaftlicher Sachverstand in die Prüfung einfließen. Im akademischen Bereich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Einbeziehung von Sprachwissenschaftlern zur Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen sinnvoll ist. Um die praktische Umsetzung nicht unnötig zu erschweren, ist diese Vorgabe aber nicht zwingend.

Unter Punkt II.3 wird klargestellt, dass der Nachweis der beschriebenen Sprachkenntnisse auch auf anderem Wege als unter II.2 dargestellt erbracht werden kann. Dies erscheint rechtlich geboten, da die Berufsgesetze keine gesetzlichen Vorgaben dazu machen, in welcher Weise die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

Unter Punkt III wird ein angestrebter Umsetzungszeitpunkt genannt. Die Länder sollten den Vollzug in etwa gleichzeitig umstellen, damit nicht wieder – wie im akademischen Bereich – ein „Anerkennungstourismus“ einsetzt, weil die Anforderungen in einzelnen Ländern niedriger sind als in anderen.

Die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ hat in ihrer 86. Sitzung mehrheitlich (14 : 1[HE] : 1[NW]) der AOLG empfohlen, der 91. GMK über die ACK zu empfehlen, die Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen

Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen zu beschließen. Das Vorsitzland hat diesen Beschluss über die AOLG und die ACK der 91. GMK vorgelegt.

Die GMK hat den Antrag einstimmig an die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ zurückverwiesen. Diese möge unter Berücksichtigung derzeit bereits z.B. auf Bundesebene praktizierter Verfahren zur Gewinnung ausländischer Pflegekräfte die vorgelegten Eckpunkte erneut prüfen und hinsichtlich der Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Anerkennungsverfahrens – insbesondere in Bezug auf Inhalt und Gestaltung der Sprachprüfung – überarbeiten.

Die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ hält auch nach nochmaliger Prüfung an dem vorgeschlagenen Eckpunktepapier fest. Dieses orientiert sich in seinem Aufbau – entsprechend dem 4. Umlaufbeschluss der 87. GMK vom 7. Januar 2015 – an dem Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen.

Auch im Ausland angeworbene Pflegekräfte und Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe müssen im Interesse des Patientenschutzes und einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit mit Angehörigen aller Gesundheitsberufe über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Patientinnen und Patienten sowie Kolleginnen und Kollegen ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich ohne größere Anstrengung so verständigen zu können, dass sie ihre beruflichen Aufgaben wahrnehmen können. Nach einer eingeholten Stellungnahme der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) fördert diese keine Sprachkurse im Ausland. Man könne aber davon ausgehen, dass von der BA im Ausland rekrutierte Fachkräfte über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, wenn dieses für die Beschäftigungsaufnahme zwingend vorgeschrieben ist, insbesondere in den reglementierten Gesundheitsberufen. Deshalb wird das Eckpunktepapier unter Punkt II. dahingehend ergänzt, dass der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in der Regel als erbracht gilt, wenn die oder der Antragstellende ein von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführtes, getragenes oder anerkanntes Programm zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen, das auch einen berufsbezogenen Deutschkurs (mindestens Niveau GER B2, bei Logopädinnen und Logopäden Niveau C2) enthält, erfolgreich abgeschlossen hat.

Auch Inhalt und Gestaltung der Sprachprüfung orientieren sich an dem Eckpunktepapier zur Überprüfung der erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen. Da es bei den Gesundheitsfachberufen – mit Ausnahme weniger Pflegekammern – keine Kammern gibt, ermöglicht das vorliegende Eckpunktepapier den Ländern zu bestimmen, dass der Sprachtest bei der für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuständigen Behörde, einer Berufskammer, einer vergleichbaren Berufsvertretung oder einer anderen autorisierten Stelle (z.B. einer entsprechenden Berufsfachschule) abgelegt werden muss. Auch wenn die Länder dabei eine bundeseinheitliche Vorgehensweise anstreben sollen, können sie doch ihre länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die von privaten Sprachinstituten angebotenen allgemeinsprachlichen Zertifikate und Diplome für die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse oftmals nicht geeignet sind, soll der (Fach-)Sprachtest von einer Stelle der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung oder einer anderen autorisierten Stelle abgenommen werden. Der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ ist bewusst, dass die Notwendigkeit des erfolgreichen Ablegens des Sprachtests Zeit in Anspruch nimmt und das Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verzögert. Dies lässt sich aber nicht vermeiden, wenn man – wie die 87. GMK – den Status quo (= Vorlage eines Zertifikats, das der Antragstellerin oder dem Antragsteller deutsche allgemeinsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau GER B2 bescheinigt) nicht aufrechterhalten möchte und den Nachweis ausreichender deutscher Fachsprachkenntnisse für eine Berufsausübung in Deutschland für erforderlich hält. Zudem ermöglicht Punkt II.3 – wie bereits dargelegt – die Anerkennung anderer Nachweise, wenn sie geeignet sind, die im Eckpunktepapier beschriebenen Deutschkenntnisse zu belegen, so dass nicht zwingend jede Antragstellerin und jeder Antragsteller eine Sprachprüfung ablegen muss.

Die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ hat in ihrer 87. Sitzung am 30./31. Januar 2019 in Magdeburg mehrheitlich (12: 1[NW]: 0 [abwesend HE, SL und TH]) beschlossen, den vorliegenden Beschlussentwurf zu empfehlen.

**Votum: 13 : 2 (NW, HE) : 1 (NI)**